



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZR 217/17

vom

17. Januar 2019

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, den Richter Prof. Dr. Gehrlein, die Richterin Lohmann, die Richter Dr. Schoppmeyer und Röhl

am 17. Januar 2019  
beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen das Senatsurteil vom 11. Oktober 2018 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat im Urteil vom 11. Oktober 2018 das als übergangen gerügte Vorbringen der Parteien, insbesondere dasjenige der Klägerin, vollständig berücksichtigt und zugrunde gelegt. Der Sache nach beanstandet die Klägerin nicht eine Gehörsverletzung, sondern das Ergebnis der rechtlichen Würdigung durch den Senat. Auf einen abweichenden rechtlichen Standpunkt kann die Anhörungsrüge nach § 321a ZPO jedoch nicht gestützt werden.

Kayser

Gehrlein

Lohmann

Schoppmeyer

Röhl

Vorinstanzen:

LG Darmstadt, Entscheidung vom 13.07.2016 - 16 O 153/15 -

OLG Frankfurt in Darmstadt, Entscheidung vom 04.08.2017 - 24 U 80/16 -